Von: Reschek, Andreas <Andreas.Reschek@unilever.com>
Gesendet: Freitag, 10. Oktober 2014 10:19
An: swissness
Betreff: Vernehmlassung von Unilever (KNORR Thayngen) zum E-HASLV
Anlagen: 141008 E-HASLV Vernehmlassung UL-CH.pdf; 141008 E-HASLV Vernehmlassung UL-CH.doc

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: Swissness

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen fristgerecht unsere Vernehmlassungs-Stellungnahme zum E-HASLV. Wir bitten Sie höflich um Bestätigung des Empfangs dieser E-Mail.

Wir begrüssen klare Vollzugsregelungen im Zusammenhang mit Swissness-Auslobungen für Lebensmittel. Der Entwurf enthält unserer Einschätzung nach viele gute Vorschläge (z.B. Berechnung auf Rezeptbasis, Grundsatz der Massenbilanz, Grundsatz der Ausklammerung von Kleinmengen etc.). Die Regelungsvorschläge im Entwurf beinhalten aber auch gewisse begriffliche Unklarheiten (Rohstoffe, Zutaten, Naturprodukte etc.) und führen aus Sicht eines Nahrungsmittelherstellers mit einer grossen Vielzahl verschiedener in der Schweiz hergestellter (KNORR-)Lebensmittel zu einem administrativ aufwändig zu führenden Nachweis der Einhaltung des Gewichtskriteriums.

Unsere Hauptanliegen lassen sich deshalb wie folgt zusammenfassen:

Die Swissness-Umsetzungsverordnung für Lebensmittel sollte:

(A) zu einem administrativ einfachen Nachweis der Einhaltung des 80%-Gewichtskriteriums (siehe 1-4 nachstehend); und
(B) zu praxisgemässen Übergangsfristen führen (siehe 5 nachstehend).

Schwerpunktmässige Änderungsanliegen:

1. Von der Berechnung ausgenommen werden sollten nicht nur Naturprodukte, sondern generell Rohstoffe und Zutaten, die in der Schweiz für die konkrete Verarbeitung nicht spezifikationsgemäss erhältlich sind (Art. 4 Abs. 2 lit.c E-HASLV).
2. Die Berechnung sollte zwecks administrativer Vereinfachung auf einer Massenbilanz nicht lediglich für das Einzelprodukt, sondern unbedingt auch für den ganzen Produktionsbetrieb und/oder von übergreifenden Produktkategorien möglich sein (Art. 5 Abs. 2 E-HASLV).
3. Von einer Aufgliederung zusammengesetzte Zutaten muss aus Praktikabilitätsgründen abgesehen werden. Wenn der Lieferant einer solchen Zutat die Erfüllung des 80% Kriterium bestätigt, muss sie als vollständig schweizerischer Herkunft gelten (Art. 6 Abs. 1 HASLV).
4. Von Listen/Anhängen, die die temporär oder spezifikationsgemäss nicht erhältlichen Rohstoffe bzw. solche mit einem Selbstversorgungsgrad unter 20% aufführen, sollte mit dem Ziel administrativer Vereinfachung abgesehen werden. Art. 7 und Art. 8 E-HASLV können gestrichen werden. Der Nachweis obliegt dem Produktanbieter. Evtl. ist ein einfaches Meldeverfahren einzuführen.
5. Es ist eine echte Übergangsfrist anzuwenden, die die Herstellung und den Verkauf nach altem Recht hergestellter Lebensmittel mindestens noch 3 Jahre über das Inkrafttreten hinaus zulässt.

Wir hoffen gerne, dass unsere der täglichen Betriebs-Praxis entspringenden Änderungsvorschläge Ihre Aufmerksamkeit und möglichst Ihre Zustimmung finden. Für eine allfällige Besprechung von Einzelfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Andreas Reschek

Andreas Reschek Legal Counsel Switzerland
T: +41 52 645 61 47 **F:** +41 52 645 61 35
Unilever Schweiz GmbH, Bahnhofstrasse 19, CH-8240 Thayngen
www.unilever.ch